

## ■ Aufsichtspflicht Erziehungsaufgaben übertragen Hinweise für Vereine, Verantwortliche, Eltern und Veranstalter

Der Gesetzgeber unterscheidet in *personensorgeberechtigte* und *erziehungsbeauftragte* Personen:

- **Personensorgeberechtigte** sind (§ 1626 BGB) in der Regel die Eltern, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen greifen (z.B. Sorgeübertragung, Sorgerechtsentzug).
- **Erziehungsbeauftragte** sind Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben auf Dauer oder zeitweise wahrnehmen (§ 1 [4] JuSchG).

In Begleitung der erziehungsbeauftragten Person, sind z.B. erlaubt:

- Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Diskotheken durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Der Besuch von Gaststätten durch Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren.
- Der Besuch dieser Angebote außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Die erziehungsbeauftragte Person muss bei einer eventuellen Kontrolle nachweisen, dass sie das Kind bzw. den Jugendlichen begleiten darf.

### Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein und nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (z.B. Eltern) Erziehungsaufgaben wahr.

Diese Aufgaben (z. B. Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit) sind tatsächlich zu übernehmen.

Es muss sichergestellt sein, dass die vorgesehene Person dafür geeignet ist.

#### Beispiele für Erziehungsbeauftragte:

- Erzieherinnen, Erzieher im Internat/Heim
- Pädagoginnen und Pädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendhilfe
- Betreuerinnen, Betreuer in Vereinen
- Lehrerinnen, Lehrer
- Ausbilderinnen, Ausbilder
- Großeltern, Verwandte
- Freunde der Eltern
- volljährige Geschwister
- volljährige Freundinnen/Freunde

Zwischen dem Erziehungsbeauftragten und dem Kind/Jugendlichen muss ein gewisses Autoritätsverhältnis bestehen. *Das kann z. B. im Verhältnis Freund-Freundin gerade nicht der Fall sein!*



## Art der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt getroffen. Eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich. Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“, sie kann auch mündlich erteilt werden. Es wird jedoch eine schriftliche Vereinbarung empfohlen. Dafür sprechen u.a. der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz.

## Empfehlungen für Vereine und Eltern

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können.
- Prüfen, ob die erziehungsbeauftragte Person die Reife besitzt, um dem Kind/Jugendlichen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkohol) - unter Berücksichtigung altersgemäßer Freiräume.
- Es soll eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung in schriftlicher Form erfolgen und keine „Blanko-Übertragung“.
- Empfehlung für die Angaben: Beauftragung von-bis (Datum), Veranstaltung und Ort, Besuchszeit (bis). Angaben zu Eltern (mit Tel.), Sohn/Tochter und Erziehungsbeauftragte(r). Unterschriften Eltern, Beauftragte(r) und Sohn/Tochter.
- Blankounterschriften auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- Klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z. B. Rückkehrzeit, Rückweg) treffen.
- Die beauftragte Person muss auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnehmen. Ein Weiterdelegieren an Dritte ist nicht möglich.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf die beauftragte Person übertragen.

## Hinweise für Veranstalter

- Die Organisatoren sind verpflichtet, bei Zweifeln über die Richtigkeit der Unterschrift diese zu prüfen und bei den Erziehungsberechtigten anzurufen.
- Blankounterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren!
- Bei der Einlasskontrolle ist darauf zu achten, dass die Aufsichtspersonen nicht spontan vor dem Veranstaltungsort gesucht werden.
- Ist die/der Erziehungsbeauftragte zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage (z. B. wegen Alkoholisierung), handelt sie/er trotz Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen – hier käme es zu einer Interessenkollision.

